

Annahme von Heimtücke im Rahmen eines vorangegangenen Streits

BGH, Beschl. v. 05.04.2022 – 1 StR 81/22, BeckRS 2022, 12887

I. Sachverhalt (verkürzt)

Nachdem A Chat-Nachrichten mit sexuellem Inhalt liest, die seine Ehefrau E mit einem Dritten ausgetauscht hatte, stellt er seine Ehefrau E zur Rede. Daraufhin fordert diese A auf, zu verschwinden und droht sinngemäß, ihn umzubringen. A packt die Wut, da er seine Ehe für gescheitert hält und greift mit der rechten Hand und der Absicht E zu töten nach einem zufällig abgelegten Küchenmesser. Im selben Moment streckt er seinen linken Arm abwehrend nach vorne aus, um so eine etwaige Verteidigungsbewegung der E zu verhindern. A sticht der E, welche den Angriff nicht wirksam abwehren kann, in den vorderen Rumpfbereich. Anschließend sticht A mindestens zehn weitere Male in den Kopf-, Hals- und Brustbereich der E ein und erwürgt diese sodann. In der ersten Instanz hatte das LG München den A unter Annahme des Mordmerkmals der Heimtücke wegen Mordes verurteilt. Auf die Revision des Angeklagten wurde das Urteil im Schuldpruch dahin abgeändert, dass der Angeklagte des Totschlags schuldig ist.

II. Entscheidungsgründe

Aus den Urteilsgründen des BGH ergibt sich, dass die Feststellungen das Mordmerkmal der Heimtücke gem. § 211 Abs. 2 Grp. 2 Var. 1 StGB nicht tragen. Heimtückisch handelt, wer in feindseliger Willensrichtung die Arg- und dadurch bedingte Wehrlosigkeit des Opfers bewusst zur Tötung ausnutzt. In subjektiver Hinsicht setzt der Tatbestand voraus, dass der Täter die Arg- und Wehrlosigkeit des Tatopfers erkennt und diese bewusst zur Tatbegehung ausnutzt. Das Ausnutzungsbewusstsein kann bereits dem objektiven Bild des Geschehens entnommen werden, wenn dessen gedankliche Erfassung durch den Täter auf der Hand liegt. Das Vorliegen eines solchen Bewusstseins auf Seiten des A ergab sich jedoch nicht aus den Feststellungen, da A mit dem Vorstrecken des linken Arms von vornherein verhindern wollte, dass E den Messerangriff abwehren kann. Dieser Zweck beinhaltet, dass A die E nicht für gänzlich arglos hielt. Diesen Widerspruch hat das Landgericht nicht aufgelöst. Die Heimtücke lässt sich nicht allein darauf stützen, dass der Angeklagte durch einen schnellen Messerstich seine Ehefrau überraschen wollte. Vielmehr ist die Vorstellung, einen plötzlichen und deshalb möglichst wirkungsvollen ersten Angriff führen zu müssen, um jede Gegenwehr des Angegriffenen von vornherein zu unterbinden, ohne Weiteres auch mit der - festgestellten - Annahme des Angeklagten in Einklang zu bringen, sich andernfalls möglicherweise in eine Auseinandersetzung mit seiner dann zur Abwehr bereiten Ehefrau begeben zu müssen.

III. Problemstandort

Das Mordmerkmal der Heimtücke kann auch bei einer vorangegangenen feindseligen Auseinandersetzung gegeben sein. Darüber hinaus wird oftmals innerhalb der Klausurbearbeitung die Prüfung des erforderlichen Ausnutzungsbewusstseins im Detail vernachlässigt bzw. komplett übersehen.